

Da in den Vorjahren immer wieder Beschwerden und auch Anzeigen über Vorfälle anlässlich des Halloweentages (31.10.) an die Bezirkshauptmannschaft Tulln herangetragen wurden, möchten wir erneut auf Folgendes hinweisen:

Nicht nur derjenige, der eine fremde Sache zerstört oder beschädigt, erfüllt den Tatbestand einer Sachbeschädigung, sondern auch wer eine fremde Sache verunstaltet. Somit stellen das Besprühen von Fassaden, Autos, Mülltonnen und dergleichen mit Spraylacken oder ähnliche Aktivitäten, Tatbestände dar, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen bedroht sind. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen und mit herabgesetztem Strafausmaß bereits für Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Ebenso wird man mit Erreichung der Mündigkeit (14. Lebensjahr) nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig und zur Verantwortung gezogen, das heißt, dass ab diesem Alter auch Schadenersatzansprüche an einen Jugendlichen selbst gerichtet werden können.

Weiters soll in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes hingewiesen werden:

Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. öffentliche Straßen und Plätze) und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt (§ 15 Abs. 1). Über diesen Zeitraum hinaus dürfen junge Menschen sich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen an allgemein zugänglichen Orten aufhalten. Schließlich ist noch auf die verschärften Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes hinsichtlich des Erwerbes bzw. des Konsums von alkoholischen Getränken und von Tabakwaren ausdrücklich hinzuweisen.

Um Ausschreitungen und Vandalenakte wie in den Vorjahren hintan zu halten, werden am 31.10.2010 auch verstärkte Kontrollen durch die Exekutive, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des NÖ Jugendgesetzes durchgeführt werden. Wir ersuchen alle Eltern, auf ihre Kinder dahingehend einzuwirken, dass der alte keltische Brauch der Geistervertreibung am Tag vor Allerheiligen nicht in Vandalenakte ausartet und die Bevölkerung des Bezirkes Tulln diese Tage um Allerheiligen mit der entsprechenden Besinnung verbringen kann.